

**INHALT:**

- Vollzug des Tierseuchengesetzes
- Neuerungen für Pflegefamilien
- 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8129 Finkenstraße auf den Grundstücken Fl.Nrn. 759, 759/2, 759/10 und 722, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8173, für das Gebiet zwischen Schießstättstraße, Hanfelder Straße, Bozener Straße, Josef-Sigl-Straße und Am Kreuth, Gemarkung Starnberg; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8178 für das Grundstück Fl.Nr. 530/2, Ottostraße 19, Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung

Vollzug des Tierseuchengesetzes

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG**I.**

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg bezüglich des Verbotes der Durchführung von Märkten, Schauen, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und/oder Gänse vom 18.10.2005 wird aufgehoben.

II.

Kosten werden nicht erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Starnberg, 08.12.2005

LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Volken, Oberregierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Neuerungen für Pflegefamilien

Die Versorgung von Pflegekindern ist 2005 in drei gesetzlichen Änderungen erfasst worden:

- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG)
- Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK)
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungs Gesetz (BayKiBiG)

Ziele der gesetzlichen Änderungen sind u. a.:

- Tagespflege als gleichrangige Alternative zu Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren (z. B. Krippen)
- Absicherung der Kinder und Pflegepersonen
- Verpflichtung der Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Jugend und Sport (FaJS) zur fachlichen Beratung der Eltern und Pflegeeltern

Unfallversicherung:

Tagespflegekinder sind jetzt – wie Kinder z.B. im Kindergarten – gesetzlich unfallversichert, wenn eine Pflegeerlaubnis vom FaJS erteilt ist.

Bei Tagespflegepersonen ist zu unterscheiden zwischen selbstständiger und nicht selbstständiger Tätigkeit.

Nicht selbstständige Tagespflegepersonen gelten als Beschäftigte des Haushalts der Kindeseltern; sie sind über die Eltern der Kinder beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband anzumelden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Ungererstr. 71, 80805 München

Tel.: 089 36093-0

Fax: 089 36093-135

E-Mail: post@bayerguvv.deHomepage: <http://www.guvv-bayern.de>

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind als in der Wohlfahrtspflege Tätige pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). D.h. selbstständig tätige Tagespflegepersonen müssen sich – wie alle Unternehmer – innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden. Dies ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Pf. 760224, 22052 Hamburg

Tel.: 040 20207-0

Fax: 040 20207-1499

Homepage: <http://www.bgw-online.de>

Bei Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe gem. § 23 und § 33 SGB VIII werden nachgewiesene angemessene Aufwendungen für Beiträge zur Berufsgenossenschaft vom FaJS übernommen.

Altersicherung:

Im Landkreis Starnberg war schon bisher durch Kreistagsbeschluss ein Zuschuss zur Alterssicherung als freiwillige Leistung möglich.

Jetzt ist er gesetzlich vorgeschrieben. Wenn Jugendhilfeleistungen gezahlt werden, ist sowohl bei Tagespflegeverhältnissen als auch bei Vollzeitpflegen grundsätzlich ein angemessener Beitrag zur Altersvorsorge hälftig zu übernehmen, wenn entsprechende Aufwendungen nachgewiesen werden. Die Obergrenze liegt z. Z. bei 39 € monatlich.

Pflegeerlaubnisse:

Für Tagespflege ist jetzt wieder eine Pflegeerlaubnis erforderlich.

Diese Erlaubnis ist nicht mehr für die einzelnen Pflegekinder zu erstellen, sondern insgesamt für die Tagespflegeperson (§ 43 SGB VIII). Die Pflege-

person soll über vertiefte Kenntnisse bzgl. Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat oder in anderer Weise nachweisen kann. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Wenn Kinder

– weniger als 15 Stunden in der Woche,

– kürzer als drei Monate und

– unentgeltlich betreut werden, ist keine Pflegeerlaubnis erforderlich.

Pflegeeltern, die ein Kind oder einen Jugendlichen in Vollzeitpflege haben, benötigen grundsätzlich eine Pflegeerlaubnis. Allerdings sind in § 44 SGB VIII zahlreiche Ausnahmen genannt, z.B. bei Gewährung von Jugendhilfe, bei Verwandten bis zum dritten Grad und Adoptionspflege.

Pflegeerlaubnisse sind beim FaJS beim Landratsamt Starnberg zu beantragen.

Steuerrechtliche Behandlung von Pflegegeld:

Bei der Pflegepauschale, die der öffentliche Jugendhilfeträger festlegt, handelt es sich derzeit nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 2 EStG), auch soweit Tagespflege auf Dauer angelegt ist und nicht gewerbsmäßig betrieben wird. Das kann unterstellt werden, wenn nur bis zu 5 Kinder betreut werden. Vergütungen, die Pflegeeltern direkt von den Eltern des Kindes erhalten, sind steuerpflichtig. Es können aber Betriebsausgaben von zur Zeit 245,42 € je Kind und Monat geltend gemacht werden.

Im FaJS des Landratsamtes Starnberg sind *Frau Geißl*, Tel. 08151 148-486 und *Frau Hatz*, Tel. 08151 148-430, Ansprechpartnerinnen zur Beratung.

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg**8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8129 Finkenstraße auf den Grundstücken Fl.Nrn. 759, 759/2, 759/10 und 722, Gemarkung Starnberg****Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat hat am 27.10.2005 den Bebauungsplan in der Fassung vom 01.07.2005 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305.

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 09.12.2005

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8173 für das Gebiet zwischen Schießstättstraße, Hanfelder Straße, Bozener Straße, Josef-Sigl-Straße und Am Kreuth, Gemarkung Starnberg**Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf wurde mit der Begründung in der Fassung vom 10.11.2005 vom Bau- und Umweltausschuss am 10.11.2005 gebilligt.

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 10.11.2005 liegt gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

*vom 27.12.2005 bis 30.01.2006**bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, Zimmer 306.*

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 09.12.2005

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

**Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg**

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.

<http://www.lk-starnberg.de/kijufa>**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8178 für das Grundstück Fl.Nr. 530/2, Ottostraße 19, Gemarkung Starnberg**Erneute öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 28.11.2005 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

*vom 27.12.2005 bis 12.01.2006**bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306.*

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 13.12.2005

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

**Einfach mehr Service!**

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
<http://www.lk-starnberg.de/bservice>

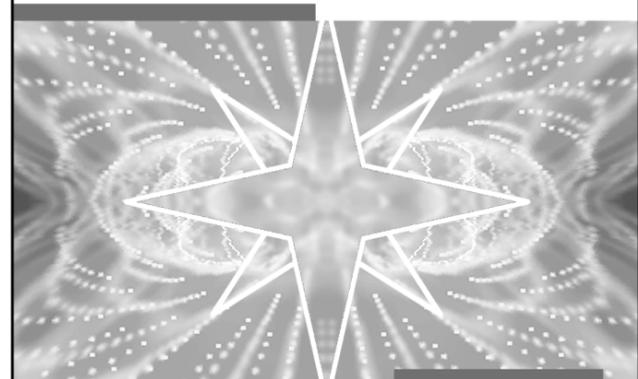
**Gleichstellungsstelle**

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

Telefon 08151 148-511<http://www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle>**Frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr 2006 allen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Starnberg**

Kreistag, Kreisverwaltung und Landrat Heinrich Frey



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Fachbereich Gesundheitswesen,
82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB,
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung

unter Telefon 08151 148-920 oder 148-900

<http://www.lk-starnberg.de/schwangerschaftsberatung>